



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2014

Berlin, im Februar 2015

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Hausanschrift: Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel. (030) 18 681 – 45551
Fax (030) 18 681 – 45892
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

I. Allgemeines

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt. Als qualifizierte Einrichtung der Rechtspflege hat der VBI das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung zu unterstützen und im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Es gilt die von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassene „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBl S. 132). Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht. Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des VBI kann dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

II. Personalausstattung

Veränderungen in der Personalausstattung haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben. Die derzeitige Personalausstattung mit vier Juristen ist im Sinne einer Mindestausstattung ausreichend, wenn auch eine über die bloße Beobachtung hinausgehende Bearbeitung - häufig sehr umfangreicher - erstinstanzlicher Verfahren

weiterhin nicht gewährleistet werden kann. Vor dem Hintergrund des im Berichtszeitraum festzustellenden Anstiegs der Neueingänge im Verhältnis zum Jahr 2013 (2013: 286, 2014: 333 Neueingänge) bleibt allerdings abzuwarten, ob in der Zukunft eine Anpassung der Personalausstattung erforderlich wird.

III. Geschäftsstand

Über den Geschäftsstand unterrichtet die beigelegte Statistik. Wie bereits oben unter II. erwähnt, ist die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr von 286 auf 333 angestiegen. Dies ist vor allem auf den Anstieg der Eingangszahlen aus den Gebieten des Post- und Telekommunikationsrechts, des Rundfunk-, Filmförderungs- und Presserechts, des Ausländerrechts, des Rechts der Anlegung von Schienenwegen und des Eisenbahnkreuzungsrechts sowie des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts zurückzuführen. Deutlich zurückgegangen sind dagegen die Eingänge aus den Gebieten des öffentlichen Dienstrechts, des Bau- und Bodenrechts sowie des Verkehrswirtschaftsrechts.

Der VBI hat sich im Berichtszeitraum an 91 Verfahren beteiligt (2013: 109 Beteiligungen).

IV. Ausgewählte Verfahren

Folgende wichtige Entscheidungen in Verfahren, an denen sich der VBI beteiligt hat, sind hervorzuheben:

Urteile vom 23. Januar 2014 - BVerwG 5 C 8.13 u.a. - zur Frage, ob der Erstattungsanspruch eines Sozialhilfeträgers gegenüber einem Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag im Sinne von § 46 Abs. 1 Satz 1 BAföG voraussetzt.

Urteil vom 20. Februar 2014 - BVerwG 7 C 3.12 - zur Einstufung eines Irrtums über die Anzahl der bis zum 30. April 2006 abzugebenden Emissionsberechtigungen als höhere Gewalt i.S.d. § 6 Abs. 1 TEHG.

Urteil vom 27. Februar 2014 - BVerwG 2 C 1.13 - zum beamtenrechtlichen Streikverbot und dessen Kollision mit europäischem Recht.

Beschlüsse vom 6. März 2014 - BVerwG 9 C 6.12 - (Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union und Hinweisbeschluss) zur Frage, ob bei der Planung der Waldschlößchenbrücke in Dresden eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erforderlich war.

Beschluss vom 19. März 2014 - BVerwG 6 P 1.13 - zur Frage, ob der Personalrat einen lesenden Zugriff auf Daten der elektronischen Arbeitszeiterfassung verlangen kann.

Urteile vom 20. März 2014 - BVerwG 4 C 11.13 u.a. - zur Erhebung von sanierungsrechtlichen Ausgleichszahlungen, wenn die Aufhebung der Sanierungssatzung von der Gemeinde pflichtwidrig verzögert worden ist (keine zeitlich unbegrenzte Erhebung von Sanierungsausgleichsbeträgen).

Urteil vom 9. April 2014 - BVerwG 3 C 5.13 - zur Frage, ob die zuständigen Behörden vor dem Abschleppen eines unberechtigt an einem Taxenstand (Verkehrszeichen 229) abgestellten Kraftfahrzeugs regelmäßig eine Wartefrist einhalten müssen.

Urteil vom 9. April 2014 - BVerwG 8 C 50.12 - zur Eintragungspflicht in die Handwerksrolle für das Maler- und Lackiererhandwerk.

Urteile vom 17. April 2014 - BVerwG 5 C 16.13 u.a. - zur Unzulässigkeit der Begrenzung der Beihilfe für unfreiwillig im Basistarif Krankenversicherte.

Urteile vom 22. Mai 2014 - BVerwG 3 C 8.13 u.a. - zur Frage, welche Leistungen eines Krankenhauses als besondere Aufgaben eines Brustzentrums nach § 17 Abs. 1 Satz 4 KHG zuschlagsfähig sind.

Urteil vom 28. Mai 2014 - BVerwG 6 C 4.13 - zur Zuständigkeit der Bundespolizei auf Bahnhofsvorplätzen.

Urteile vom 26. Juni 2014 - BVerwG 3 CN 1.13 u.a. - zur Befugnis des Landes Niedersachsen, in der Gebührenverordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßennutzung vom 14. Februar 2012 von der Gebührenordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 abzuweichen.

Beschlüsse vom 19. August 2014 - BVerwG 1 C 1.14 u.a. - zur Zulässigkeit ausländerrechtlicher Wohnsitzauflagen (Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union).

Beschlüsse vom 1. Oktober 2014 - BVerwG 6 P 13.13 u.a. - zur Frage, welcher Personalrat bei Personalmaßnahmen zu beteiligen ist, die Beschäftigte betreffen, denen Tätigkeiten bei einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) zugewiesen sind.

Urteil vom 22. Oktober 2014 - BVerwG 6 C 30.13 - zur Frage der Unzuverlässigkeit eines Waffenbesitzers bei Schusswaffengebrauch unter Alkoholeinfluss.

Urteil vom 22. Oktober 2014 - BVerwG 6 C 7.13 - zur Zulässigkeit der automatisierten Kennzeichenerfassung von Kraftfahrzeugen.

Urteil vom 23. Oktober 2014 - BVerwG 3 C 3.13 - zum Fehlen der Fahreignung bei gelegentlichem Konsum von Cannabis, wenn die Blutprobe eine THC-Konzentration von 1,3 ng/ml ergeben hat.

Urteile vom 30. Oktober 2014 - BVerwG 2 C 3.13 u.a. - zu Zahlungsansprüchen von Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung.

Urteile vom 20. November 2014 - BVerwG 3 C 25.13 u.a. - zur Einstufung der E-Zigaretten als Arzneimittel bzw. Medizinprodukte und zur Zulässigkeit einer Warnung der zuständigen Behörde vor dem Verkauf dieser Produkte im Handel.

Urteil vom 26. November 2014 - BVerwG 6 CN 1.13 - zur Rechtmäßigkeit der hessischen Bedarfsgewerbeverordnung.

Urteil vom 26. November 2014 - BVerwG 6 C 12.13 - zu den Voraussetzungen der Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen des Filmförderungsgesetzes.

Urteil vom 28. November 2014 - BVerwG 2 C 24.13 - zur Frage von Weisungs- und Aufsichtsrechten sowie sonstigen Dienstherrnbefugnissen eines privaten Trägers gegenüber beamteten Bewährungs- und Gerichtshelfern in Baden-Württemberg.

Urteil vom 4. Dezember 2014 - BVerwG 4 CN 7.13 - zur Frage, ob eine beabsichtigte Lärmabschirmung ein zulässiger Zweck einer Erhaltungssatzung sein kann.

Urteil vom 9. Dezember 2014 - BVerwG 5 C 32.13 - zum Anspruch von Großeltern gegenüber dem Träger der Jugendhilfe auf Übernahme der Aufwendungen für die Vollzeitpflege von Enkelkindern auch dann, wenn sie das Jugendamt nicht ernsthaft vor die Alternative stellen, für ihre Entlohnung zu sorgen oder auf ihre Betreuungsdienste zu verzichten.

Urteil vom 9. Dezember 2014 - BVerwG 5 C 3.14 - zur Anrechnung des Kindergeldes bei Vorausleistung von Ausbildungsförderung nach § 36 BAFöG.

Urteil vom 10. Dezember 2014 - BVerwG 1 C 15.14 - zu den Voraussetzungen für die Annahme eines Ausnahmefalls im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG beim Ehegattennachzug zu einem deutschen Ehepartner.

Urteil vom 11. Dezember 2014 - BVerwG 3 C 29.13 - zum Benutzungszwang für die Entsorgung gefährlicher Schlachtabfälle.

Urteil vom 17. Dezember 2014 - BVerwG 6 C 32.13 - zur Frage, ob ein privater Fernsehveranstalter in seinem bundesweit ausgestrahlten Programm regionale Webspots senden darf.

Urteil vom 18. Dezember 2014 - BVerwG 7 C 22.12 - zur Dauer der bergrechtlichen Haftung des Unternehmers für die Behandlung kontaminierten Grubenwassers.

Der VBI hat das öffentliche Interesse des Bundes durch Beteiligungsschriftsätze und - soweit möglich - durch zusätzliche Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen vertreten.

V. Sonstiges

Zwischen dem VBI und dem Bundesverwaltungsgericht besteht seit dem 1. Juni 2005 ein elektronischer Postaustausch. Über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach werden Schriftstücke ausgetauscht. Die Aufgabenstellung des VBI macht ihn zum ständigen, institutionalisierten Kommunikationspartner des Gerichts beim elektronischen Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelte - wie in den Vorjahren - weit über 2.000 Schriftstücke mit über 10.000 Seiten an das Bundesverwaltungsgericht; aus dem Bundesverwaltungsgericht erreichten den VBI über 5.000 Schriftstücke mit mehr als 40.000 Seiten.

Seit dem 8. Mai 2006 bietet der VBI über eine eigene Homepage dem allgemeinen Publikum öffentlich zugängliche Informationen aus seinem Bereich an (www.vbi.eu).

Im Berichtszeitraum hat der VBI Bundesressorts, insbesondere dem BMI, seinen Sachverstand bei verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen Fragestellungen vor dem Hin-

tergrund seines gesetzlichen Auftrags zur Verfügung gestellt. Der VBI hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an den Referatsleiterbesprechungen der Abteilung V teilzunehmen.

Anlagen

Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI)

- Der **VBI vertritt das öffentliche Interesse des Bundes** in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO). Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes **in einem übergreifenden, überparteiischen Sinn** zu verstehen. Durch seine Beteiligung am Verfahren trägt der VBI zur **Verwirklichung des Rechts** und **Durchsetzung des Gemeinwohls** bei.
- Der **VBI wird „beim Bundesverwaltungsgericht“ bestellt**. Mit diesem Zusatz wird seine Stellung als **Organ der Rechtspflege** hervorgehoben. Er ist Beteiligter am Verfahren, nicht Partei, und **nur an die Weisungen der Bundesregierung**, nicht an die einzelner Bundesministerien **gebunden**.
- Zur Durchführung seines gesetzlichen Auftrags kann der VBI sich an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er äußert sich gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht **umfassend**.
- Rechtsstellung und gesetzlicher Auftrag des VBI eröffnen der **Bundesregierung** die Möglichkeit, auch in beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren, an denen der Bund nicht beteiligt ist (und dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall) zur **Klärung von Rechtsfragen**, vor allem des **Bundesrechts**, beizutragen und den jeweiligen **Kontext** darzustellen.
- Der VBI kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine **enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts** gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die **Qualität der schriftlichen Stellungnahmen**, die der VBI von den Bundesressorts zu Verwaltungsstreitverfahren erhält. Die Stellungnahmen sollten sich nicht nur mit den angesprochenen **Rechtsfragen** befassen, sondern vor allem auch **sog. „Hintergrundwissen“** an die Hand geben. Hierzu zählen etwa Hintergründe **legislatorischer Entstehungsgeschichte** oder gesetzgeberische Überlegungen, die nicht in den Protokollen der Legislativorgane zu finden sind, und **allgemeine politische Überlegungen** ebenso wie **konkrete Hinweise etwa zu finanziellen oder verwaltungspraktischen Auswirkungen**, die eine bestimmte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erwarten ließe.

Representative of Federal Interests at the Federal Administrative Court (VBI)

- The **VBI represents the public federal interest** in proceedings before the Federal Administrative Court (Section 35 Code of Administrative Procedure). The representation of federal interests is to be understood in a **comprehensive, non-partisan sense**. Through its participation in proceedings, the VBI helps **preserve the common good** and ensure **justice is served**.
- The **VBI is appointed to serve “at the Federal Administrative Court”**. This phrase emphasizes the VBI’s status as a **body involved in the administration of justice**. The VBI takes part in proceedings but is not a party to them; he or she is bound **only by the instructions of the Federal Government**, not by those of individual federal ministries.
- In order to carry out his or her legally mandated duties, the VBI may take part in proceedings pending at the Federal Administrative Court. The VBI is to express his or her opinion to the Federal Administrative Court **completely**.
- The VBI’s legal status and legal mandate give the **Federal Government** an opportunity to help **clarify legal issues**, especially those concerning **federal law**, and present the relevant **context**, even in Federal Administrative Court cases with no federal involvement (and this is the large majority of cases).
- The VBI may carry out his or her duties properly only when his or her **close cooperation with the federal ministries** is assured. Here, the **quality of written opinions** submitted by the federal ministries to the VBI concerning proceedings in contentious administrative matters is decisive. These opinions should not only address the **legal issues** raised but should above all provide **background information**, such as the **history of certain legislation** or legislators’ considerations not found in the minutes of the legislative bodies, **general policy considerations** and **specific information, for example on financial or administrative impacts** which make a certain decision by the Federal Administrative Court more likely

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2014**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
A, F - Verfahren	1	9	1	1	0	8	8	0	4	0	7	0	39
B, BN, AV - Verfahren	0	0	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	4
C, CN, P - Verfahren	25	37	20	28	20	83	14	15	25	12	0	0	279
VR, D - Verfahren	0	4	0	3	0	0	2	0	2	0	0	0	11
Summe	26	50	22	32	20	91	26	15	31	13	7	0	333

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	7	0	10
2	0	0	22	0	0	0	26	15	0	9	0	0	72
3	0	50	0	0	19	0	0	0	0	1	0	0	70
4	26	0	0	32	0	91	0	0	31	1	0	0	181
Summe	26	50	22	32	20	91	26	15	31	13	7	0	333

Beteiligungen:

91

Nichtbeteiligungen:

190

**Entwicklung der Neueingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2013 / 2014**

Rechtsgebiete	2013	2014
Öffentliches Dienstrecht	72	56
Post- und Telekommunikationsrecht	6	40
Bau- und Bodenrecht	26	19
Personalvertretungsrecht	17	19
Ausländerrecht	6	17
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	2	12
Abgabenrecht	6	11
Schienenwege- und Eisenbahnkreuzungsrecht	2	11
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	4	10
Gesundheitsverwaltungsrecht	10	9
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	16	7
Waffenrecht	1	7
Straßen- und Wegerecht	11	6
Informationsfreiheitsrecht	2	6
Vermögensrecht	3	5
Kommunalrecht	1	5
Vertriebenenrecht	0	5
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	7	4
Recht der freien Berufe	2	4
Flurbereinigungsrecht	0	4
Wohnungs-, Wohngeld- und Mietpreisrecht	0	4
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	13	3
Asylrecht	6	3
Staatsangehörigkeitsrecht	5	3
Umweltschutzrecht	3	3
Recht der Anlegung von Flugplätzen	3	3
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	3
Staatskirchenrecht	0	3
Jugendhilfe und Jugendschutzrecht	2	2
Recht der Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren	6	1
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	6	1
Vereinsrecht	6	1
Sonstige Rechtsgebiete	40	46
Insgesamt	286	333

